

## REGLEMENT

über die redaktionelle Bereinigung der Verordnungen und  
Reglemente der Politischen Gemeinde Buochs

vom 30. November 1990

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung und in Anwendung von  
Art. 34 Abs. 2 und Art. 87 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes,

beschliesst:

## Art. 1

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Verordnungen und Reglemente der Politischen Gemeinde Buochs redaktionell zu ändern, soweit diese mit der später erlassenen eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetzgebung nicht mehr übereinstimmen.

Redaktionelle  
Änderung

## Art. 2

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Verordnungen und Reglemente der Politischen Gemeinde Buochs an die allgemein anerkannten Grundsätze der deutschen Sprache anzupassen sowie sprachliche Vereinfachung vorzunehmen.

Sprachliche  
Anpassung

## Art. 3

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Verordnungen und Reglemente der Politischen Gemeinde Buochs hinsichtlich Darstellung, Gliederung und Aufbau im Rahmen von formellen Änderungen der gesamten Systematik der kommunalen Gesetzessammlung anzupassen.

Systematische  
Anpassung

## Art. 4

Die Beschlüsse gemäss Art. 1, 2 und 3 sind im Nidwaldner Amtsblatt zu veröffentlichen; sie unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss Art. 87 des Gemeindegesetzes.

Veröffentlichung,  
fakultatives  
Referendum

## Art. 5

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Inkrafttreten

Genehmigt durch den Regierungsrat am 21. Mai 1991.

